

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 19

11.01.2012

Nummer 02

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Stadt Sankt Augustin
- Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 416 „Fasanenweg“
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Schlussbekanntmachung:
Bebauungsplan Nr.: 408/1 (Teil A und Teil B) „Gewerbegebiet Menden-Süd“
- Bebauungsplan Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der
Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH**

Die Gesellschafterversammlung hat am 06. Juli 2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 festgestellt und über das Ergebnis wie folgt beschlossen:

„Beschluss:

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG zur Kenntnis und stellt den geprüften Jahresabschluss 2010 (Bilanz zum 31.12.2010, Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2010 – 31.12.2010 und Anhang) der Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (EVG) in der vorliegenden Form fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 118.284,87 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG geprüft worden.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfer hat daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.01. bis einschließlich 20.01.2012 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bonn GmbH, Theaterstraße 24, Zimmer 128, 53111 Bonn - während der Dienstzeit - zur Einsichtnahme aus.

Bonn, im Dezember 2011

Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH

gez. Dipl.-Ing. Peter Weckenbrock
Geschäftsführer

gez. Marcus Lübken
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Stadt Sankt Augustin

Gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW.S. 539), wird der Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Stadt Sankt Augustin hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2009

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	139.872.075,51
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	638.712,30	2. Sonderposten	281.459.855,68
1.2 Sachanlagen	594.408.419,72	3. Rückstellungen	96.339.253,85
1.3 Finanzanlagen	19.392.890,96	4. Verbindlichkeiten	119.275.897,77
2. Umlaufvermögen		5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.965.018,51
2.1 Vorräte	189.548,23		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.236.448,72		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	6.836.064,61		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.210.016,78		
Bilanzsumme	645.912.101,32	Bilanzsumme	645.912.101,32

Ergebnisrechnung 2009

	EUR
Ordentliche Erträge	101.632.826,96
- Ordentliche Aufwendungen	-105.450.624,84
= Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.817.797,88
+ Finanzergebnis	-4.642.137,66
= Ordentliches Ergebnis	-8.459.935,54
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	-8.459.935,54

Finanzrechnung 2009

	EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	91.154.633,96
- Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-91.215.919,98
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-61.286,02
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.565.675,49
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.374.602,93
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.808.927,44
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-3.870.213,46
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.960.643,73
= Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	1.090.430,27
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.762.489,96
- Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-16.855,62
= Liquide Mittel	6.836.064,61

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 8.459.935,54 € erfolgt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW nach erfolgter Jahresabschlussprüfung aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat stellt nach § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2009 von 645.912.101,32 € und einem Jahresfehlbetrag von 8.459.935,54 € fest.“

„Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2009 entlastet.“

Der vom Rat der Stadt Sankt Augustin festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 15.12.2011 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2009 einschließlich der Anlagen und des Lageberichts sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602, während der Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sankt Augustin, 27.12.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 416 „Fasanenweg“

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 416 „Fasanenweg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich Gemarkung Niedermenden, Flur 2, zwischen der Meindorfer Straße und dem Fasanenweg.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf wird einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, dem Schallgutachten, dem Verkehrsgutachten und dem Versickerungsgutachten in der Zeit vom 20.01.2012 bis 22.02.2012 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines

Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 23.12.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 05.10.2011 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin wurde der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 02.11.2011 vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 22.11.2011, Aktenzeichen 35.2.11-93-75/11, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) genehmigt. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Gebiet der Gemarkung Meindorf, Flur 5, nördlich der Johann-Quadt-Straße und östlich der Straße „Auf dem Hohen Ufer“.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 ([GV. NRW. S. 539](#)) kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht ebenfalls innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

3. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, den 23.12.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Schlussbekanntmachung: Bebauungsplan Nr.: 408/1 (Teil A und Teil B)**„Gewerbegebiet Menden-Süd“**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 408/1 (Teil A und Teil B) „Gewerbegebiet Menden-Süd“ einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 272) im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.

S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 ([GV. NRW. S. 539](#)), und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509), als Satzung beschlossen, sowie die Begründung mit dem Umweltbericht hierzu. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes ist um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in zwei DIN-Vorschriften ergänzt worden. Deshalb wird der Satzungsbeschluss erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 408/1 (Teil A und Teil B) „Gewerbegebiet Menden-Süd“ umfasst den Bereich der Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, der Gemarkung Meindorf, Flur 1 sowie der Gemarkung Hangelar, Flur 16, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, einschließlich des Abgrabungsgebietes der Grube DEUTAG, östlich der S 13 Trasse einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges.

-
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann gegen die Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht ebenfalls innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.
6. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.
7. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, den 23.12.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“;**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Zentrumsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin hat am 21.09.2011 beschlossen, für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“ im Bereich zwischen B 56, S-Bahn und Südstraße gemäß § 3 (1) BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und über die allgemeinen Ziele der Planung zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB erfüllt sind und der Bebauungsplan daher als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Zusammenhang mit §13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt wird und demzufolge, gemäß §13 Abs.3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom 23.01. bis zum 30.01.2012 Gelegenheit, den Planentwurf einzusehen und Anregungen zu äußern. Zu diesem Zweck liegt die Planung während der Dienststunden

montags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Zimmer 206, aus.

Sankt Augustin, den 03.01.2012

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter